

Stellungnahme der Deutschen Juristischen Gesellschaft für Tierschutzrecht (DJGT) e. V. zur CO₂-Betäubung von Schweinen

I. EINLEITUNG UND PROBLEM

Noch immer werden Schweine in Schlachthöfen mit der sogenannten CO₂-Betäubung betäubt, bevor sie dem Schlachtprozess zugeführt werden. Bei der Betäubungsmethode „Kohlendioxid in hoher Konzentration zur Schlachtung von Schweinen“ werden die Schweine zu mehreren in eine Gondel getrieben, die sich dann in eine mit einer hohen CO₂-Konzentration angefüllte Grube hinab senkt (nach Anhang I Kapitel II Nr. 7 Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 des Rates vom 24. September 2009 über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung – VO (EG) Nr. 1099/2009 – mind. 80 %). Dort verbleiben sie, bis sie durch die narkotisierende Wirkung des Gases betäubt sind. Nach einer Gasexpositionszeit von mindestens 100 Sekunden (siehe Anlage 1 Nr. 7.5 zur nationalen Tierschutz-Schlachtverordnung) fährt die Gondel wieder hoch; die betäubten Tiere werden ausgeworfen, evtl. an einem der Hinterbeine angeschlungen und hochgezogen, gestochen und entblutet. Diese Betäubungsmethode darf im Rahmen von Schlachtverfahren nur bei Schweinen angewendet werden. Für Geflügel steht mit der Methode „Kohlendioxid in zwei Phasen“ ein etwas schonenderes Schlachtverfahren zur Verfügung.

Ein schwerer Nachteil des CO₂-Verfahrens besteht darin, dass CO₂ die Schleimhäute reizt und zu Atemlosigkeit und Erstickungsgefühl und somit zu erheblichen Schmerzen und Leiden bei den Schweinen führen kann (vgl. bereits EFSA Journal (2004), 45, Welfare aspects of the

main systems of stunning and killing the main commercial species of animals, abrufbar unter <https://efsa.onlinelibrary.wiley.com/doi/epdf/10.2903/j.efsa.2004.45>; S. 13, 4.3.1 – EFSA 2004 –; siehe zuletzt EFSA, Welfare of pigs at slaughter, Scientific Opinion, adopted on 6 May 2020, abrufbar unter <https://www.efsa.europa.eu/en/efsajournal/pub/6148>; 3.2.4 – EFSA 2020 –). Bei Konzentrationen über 30 % sind als aversive Reaktionen von Schweinen beobachtet worden: Zurückweichen, Ausweichen nach oben mit starkem Strecken von Kopf und Hals, Strampelbewegungen, weites Öffnen des Mauls, z. T. mit Schaumbildung an der Maulspalte, Schnappatmung, Kopfschütteln, Fluchtversuche (vgl. *Machold/Troeger/Moje*, Fleischwirtschaft 2003, S. 111; EFSA 2004, 9.4.1.4; EFSA 2020, 3.2.4; vgl. bereits Filmbericht in ‚Frontal 21‘, ZDF, 6. April 2011: hochspringendes, mit dem Kopf gegen die Innendecke der Betäubungsgondel stoßendes Schwein). Das CO₂ löst eine starke Reizung der Schleimhäute aus; die durch das CO₂ ausgelöste Übersäuerung des Blutes führt zu einer Stimulierung des Atemzentrums im Gehirn und verursacht eine reflektorische Steigerung der Atemfrequenz der Tiere, was zur Hyperventilation, Atemnot und Erstickungsgefühlen bei den Tieren führt (vgl. zur Beschreibung der Symptome Landtag NRW, Landtagsdrucksache 17/11615 vom 27. Oktober 2020).

Die Zeitspanne bis zum Verlust des Empfindungs- und Wahrnehmungsvermögens kann bis zu 30 Sekunden dauern (vgl. EFSA 2004, 4.3.1). Diese Zeitspanne ist für die Tiere mit Leiden und Qualen verbunden (vgl. noch EFSA 2004, 9.4.1: „potential distress and suffering“; die EFSA berichtet von Tierversuchen, in denen Schweine sich aus einer 90%-igen CO₂-Atmosphäre in weniger als 5 Sekunden zurückgezogen haben und anschließend weder durch Hunger noch durch Durst zu bewegen waren, sich ihr erneut auszusetzen; vgl. auch EFSA 2020, 3.2.4: *„It has been demonstrated that pigs find CO₂ in high concentrations aversive and, given a free choice, they avoid such atmospheres (Raj and Gregory, 1995; EFSA, 2004). CO₂ itself causes irritation of the nasal mucosa and exposure is therefore inducing a painful sensation (Steiner et al., 2019). CO₂ has the potential to cause welfare consequences via*

three different mechanisms: (1) pain due to formation of carbonic acid on respiratory and ocular membranes, (2) production of so-called air hunger and a feeling of breathlessness and (3) direct stimulation of ion channels within the amygdala associated with the fear response (Raj, 2006; Beaus Soleil and Mellor, 2015; AVMA, 2020).“).

Die Anwendung der CO₂-Betäubung ist daher hoch tierschutzrelevant und wird trotzdem allein in Deutschland bei vielen Millionen von Schweinen dennoch angewendet.

II. RECHTLICHE BEURTEILUNG

Die CO₂-Betäubung verstößt zunächst gegen deutsches Tierschutzrecht (dazu 1.), aber auch gegen die in der VO (EG) Nr. 1099/2009 enthaltenen Vorgaben zum Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung (dazu 2.).

1. VERSTOß GEGEN DEUTSCHES TIERSCHUTZRECHT

Die seit vielen Jahren und auch aktuell immer noch gängige Praxis der Anwendung des CO₂-Betäubungsverfahrens bei Schweinen (allein in Nordrhein-Westfalen werden 16 Millionen Schweine im Jahr mittels CO₂ betäubt, das entspricht 90 % der dortigen Schlachtungen, vgl. Landtag NRW, Landtagsdrucksache 17/11615 vom 27. Oktober 2020) verstößt gegen das deutsche Tierschutzgesetz, nach dem es verboten ist, Tieren ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zuzufügen (§ 1 Satz 2 TierSchG). Die rein wirtschaftlichen Erwägungen, die der Verwendung von Edelgas zur Betäubung oder anderen wirksamen Betäubungsmethoden, z. B. der Elektrobetäubung, die ohne jedes Gas auskommt, entgegenstehen, können kein rechtfertigender (= vernünftiger) Grund für die erheblichen und länger anhaltenden Schmerzen und Leiden sein, denen die Tiere bei Anwendung der Methode „Kohlendioxid in hoher Konzentration“ ausgesetzt sind (vgl. zur Rechtsprechung u. a. des

Bundesverwaltungsgerichts, nach der wirtschaftliche Gründe allein keinen vernünftigen Grund im Sinne von § 1 bzw. § 17 TierSchG darstellen können *Hirt/Maisack/Moritz/Felde*, § 1 TierSchG Rn. 62a m. w. N.).

Den Tieren werden zudem erhebliche und länger anhaltende Leiden zugefügt, so dass bei vorsätzlichem Handeln grundsätzlich auch die Verwirklichung des Straftatbestandes des § 17 Nr. 2 b) TierSchG erfolgt.

In Bezug auf das Merkmal der „länger andauernden“ Schmerzen oder Leiden ist bereits obergerichtlich entschieden worden, dass ein Zeitraum von 23 bis 25 Sekunden als „länger anhaltend“ bewertet werden kann (vgl. LG Kassel, Urteil vom 27. April 2020 – 9 Ns - 9634 Js 23170/13 –, juris; OLG Frankfurt am Main, Beschluss vom 14. Dezember 2020 – 2 Ss 194/20 –, juris). Je erheblicher die Schmerz- und Leidensintensität ist, desto kürzere Zeitdauern genügen für eine Beurteilung als länger anhaltend (vgl. auch *Hirt/Maisack/Moritz/Felde*, TierSchG Kommentar, 4. Aufl. 2023, § 17 TierSchG Rn. 92 m. w. N.).

2. VERSTOß GEGEN EU-TIERSCHUTZRECHT

Einschlägig für die Betäubung der Schweine im Schlachtprozess ist als sekundäres EU-Recht jedoch auch die VO (EG) Nr. 1099/2009.

Das EU-Recht genießt einen sogenannten Anwendungsvorrang. Das heißt, es überlagert grundsätzlich das nationale Recht, setzt dieses quasi außer Kraft, wenn das nationale Recht dem EU-Recht entgegensteht. Maßgeblich erlaubt ist dann das, was nach dem EU-Recht erlaubt ist.

Die VO (EG) Nr. 1099/2009 wurde im Jahr 2009 erlassen, obwohl bereits im Jahr 2004 durch die EFSA wissenschaftlich ausgearbeitet und veröffentlicht wurde, dass die CO₂-Betäubung Tierquälerei ist (vgl. EFSA Journal (2004), 45, Welfare aspects of the main systems of stunning

and killing the main commercial species of animals;
<https://efsa.onlinelibrary.wiley.com/doi/epdf/10.2903/j.efsa.2004.45>).

In dem Gutachten der EFSA wird u. a. ausgeführt:

*„In CO₂ stunning, loss of sensibility and consciousness is not immediate but immersion of pigs into 80 to 90 % CO₂ usually leads to the induction of unconsciousness within 30 seconds. At a given high concentration of CO₂ (80 % by volume in air) and using increasing exposure times, the duration of unconsciousness increases and the stun-stick interval can be increased proportionally without animals recovering consciousness. However, at concentrations above 30 % CO₂, **the gas is known to be aversive and cause hyperventilation and irritation of the mucous membranes that can be painful, and elicits hyperventilation and gasping before loss of consciousness.** Hypoxic stunning induced with 90 % argon in air is less aversive than hypercapnic hypoxia-induced with 30 % CO₂ in argon or nitrogen or stunning with 80-90 % CO₂ in air.“*

EFSA Journal (2004), 45, Welfare aspects of the main systems of stunning and killing the main commercial species of animals, S. 13, Hervorhebung durch Verf.

Die EU hätte bereits aufgrund des EFSA-Gutachtens von 2004 tätig werden können und in der im Jahr 2009 erlassenen VO (EG) Nr. 1099/2009 bestimmen können, dass die CO₂-Betäubung keine erlaubte Betäubungsmethode ist, mithin nicht in die in Anhang I VO (EG) Nr. 1099/2009 aufgenommenen Betäubungsmethoden aufgenommen wird. Die EU wurde dahingehend aber nicht tätig, sondern hat in dem Wissen, dass die CO₂-Betäubung den Schweinen, bei denen sie angewendet wird, erhebliche und länger anhaltende Schmerzen und Leiden zugefügt werden mithin Tierquälerei ist, die VO (EG) Nr. 1099/2009 im Jahr 2009 mit dieser Betäubungsmethode erlassen und betont in dem Erwägungsgrund Nummer 6 der VO (EG) Nr. 1099/2009:

Erwägungsgrund 6: „Die Empfehlungen, den Einsatz von Kohlendioxid bei Schweinen sowie den Einsatz von Wasserbadbetäubern für Vögel bei Geflügel schrittweise einzustellen, werden nicht in diese Verordnung eingearbeitet, da die Folgenabschätzung ergeben hat, dass solch eine Empfehlung derzeit in der EU aus wirtschaftlicher Sicht nicht tragbar ist.“

So verstößt die durch Anhang I der VO (EG) Nr. 1099/2009 als zulässiges Betäubungsverfahren aufgeführte CO₂-Betäubung („Kohlendioxid in hoher Konzentration“) gegen das deutsche Tierschutzgesetz, aber ebenso auch gegen die VO (EG) Nr. 1099/2009 selbst, und zwar seit ihres Erlasses bzw. Inkrafttretens im Jahr 2009:

Die durch Anhang I der VO (EG) Nr. 1099/2009 erlaubte CO₂-Betäubung verstößt gegen andere, ebenfalls in der VO (EG) Nr. 1099/2009 festgeschriebene Vorgaben und gegen den Zweck der Verordnung, die den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung gewährleisten will.

a) VERORDNUNGSZWECK: SCHUTZ DER TIERE

Wie der Name der Verordnung – Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 des Rates vom 24. September 2009 über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung – schon sagt, bezweckt die VO (EG) Nr. 1099/2009 den Schutz von Tieren. Diese Verordnung gilt unmittelbar in allen Mitgliedstaaten und gilt nach Art. 1 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1099/2009 u. a. für das Schlachten von Tieren zum Zwecke der Lebensmittelgewinnung und damit zusammenhängende Tätigkeiten:

„Art. 1 [Gegenstand und Anwendungsbereich]

(1) Diese Verordnung enthält Vorschriften über die Tötung von Tieren, die zur Herstellung von Lebensmitteln, Wolle, Häuten, Pelzen oder anderen Erzeugnissen

gezüchtet oder gehalten werden sowie über die Tötung von Tieren zum Zwecke der Bestandsräumung und damit zusammenhängende Tätigkeiten.“

Unter „Tötung“ fällt gemäß Art. 2 Buchstabe j) VO (EG) Nr. 1099/2009 u. a. die Schlachtung:

„j) „Schlachtung“ die Tötung von Tieren zum Zweck des menschlichen Verzehrs;“

Eine mit der Tötung zusammenhängende Tätigkeit ist gem. Art. 2 Buchstabe b) VO (EG) Nr. 1099/2009 u. a. die Betäubung:

„b) „damit zusammenhängende Tätigkeiten“ Tätigkeiten, die zeitlich und örtlich mit der Tötung von Tieren in Zusammenhang stehen, wie etwa ihre Handhabung, Unterbringung, Ruhigstellung, Betäubung und Entblutung;“

Nach Art. 4 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1099/2009 dürfen Tiere nur nach den von der VO (EG) Nr. 1099/2009 in deren Anhang I erlaubten Verfahren betäubt werden:

„Art. 4 (1) Tiere werden nur nach einer Betäubung im Einklang mit den Verfahren und den speziellen Anforderungen in Bezug auf die Anwendung dieser Verfahren gemäß Anhang I getötet.“

Anhang I VO (EG) Nr. 1099/2009 sieht u. a. vor:

„Anhang I: Verzeichnis der Betäubungsverfahren und damit zusammenhängende Angaben

Kapitel I: Verfahren: Tabelle 3: Verfahren unter kontrollierter Atmosphäre

Kohlendioxid in hoher Konzentration

Kohlendioxid in zwei Phasen

Kohlendioxid in Verbindung mit inerten Gasen

Edelgase“.

Ein Betäubungsverfahren, welches den Tieren – nur, weil es das wirtschaftlichste ist, vgl. Erwägungsgrund 6 VO (EG) Nr. 1099/2009 – erhebliche und länger anhaltende Schmerzen und Leiden zufügt, läuft offensichtlich dem Zweck – Schutz der Tiere zum Zeitpunkt der Tötung – zuwider.

Die EU hat sich durch Art. 13 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union – AEUV – dazu verpflichtet, bei der Festlegung und Durchführung der Politik der Union in den Bereichen Landwirtschaft, Fischerei, Verkehr, Binnenmarkt, Forschung, technologische Entwicklung und Raumfahrt den Erfordernissen des Wohlergehens der Tiere als fühlende Wesen in vollem Umfang Rechnung zu tragen.

Eine EU-Verordnung, in der ein Betäubungsverfahren, welches Millionen von davon betroffenen Tieren erhebliche und länger anhaltende Schmerzen und Leiden zufügt, allein aus wirtschaftlichen Gründen zugelassen wird, obwohl es Alternativen gibt, die genau jene erheblichen und länger anhaltenden Schmerzen und Leiden vermeiden, ist nicht mit der sogenannten Querschnittsklausel *Tierschutz* in Art. 13 AEUV vereinbar.

b) VERSTOß GEGEN ART. 2 BUCHSTABE F) UND ART. 3 ABS. 1 VO (EG) NR. 1099/2009

Die in Anhang I der VO (EG) Nr. 1099/2009 aufgeführte „Betäubung mit Kohlendioxid in hoher Konzentration“ verstößt gegen Art. 2 Buchstabe f) VO (EG) Nr. 1099/2009, der die Betäubung im Sinne der Verordnung definiert sowie gegen die Vorschrift des Art. 3 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1099/2009:

Die CO₂-Betäubung entspricht zunächst nicht den Anforderungen an eine Betäubung im Sinne der VO (EG) Nr. 1099/2009: Nach Art. 2 Buchstabe f) VO (EG) Nr. 1099/2009 ist

„Betäubung“ [..] jedes bewusst eingesetzte Verfahren, das ein Tier ohne Schmerzen in eine Wahrnehmungs- und Empfindungslosigkeit versetzt, einschließlich jedes Verfahrens, das zum sofortigen Tod führt;“

Da gerade durch die Anwendung der CO₂-Betäubung den Tieren erhebliche und länger anhaltende Schmerzen und Leiden zugefügt werden, ist diese Betäubungsmethode keine, die der Definition entspricht.

Auch liegt in der Anwendung der CO₂-Betäubung ein Verstoß gegen Art. 3 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1099/2009, nach dem

„Bei der Tötung und damit zusammenhängenden Tätigkeiten [..] die Tiere von jedem vermeidbarem Schmerz, Stress und Leiden verschont [werden].“

Die Betäubung ist eine mit der Tötung zusammenhängende Tätigkeit; die Anwendung der CO₂-Betäubung ist gerade keine Methode, bei der die Tiere von jedem vermeidbaren Schmerz, Stress und Leiden verschont werden.

Im Prinzip führt die VO (EG) Nr. 1099/2009 mit der Anführung des CO₂-Betäubungsverfahrens als erlaubtes Verfahren sich selbst ad absurdum, weil die in Anhang I zur VO (EG) Nr. 1099/2009 vorgesehene CO₂-Betäubung nichts mit dem Schutz von Tieren und einer Betäubung ohne Schmerzen und auch nichts mit der Verschonung von Tieren von jedem vermeidbaren Schmerz, Stress und Leiden zu tun hat, sondern – im Gegenteil – den davon betroffenen Tieren erhebliche und länger anhaltende Schmerzen und Leiden zufügt.

III. MÖGLICHKEIT EINES NATIONALEN VERBOTS DER CO₂-BETÄUBUNG IN DEUTSCHEN BETRIEBEN

Die Bundesrepublik Deutschland hat – wie alle anderen Mitgliedstaaten auch – die Möglichkeit, mit einer Genehmigung der EU-Kommission ein nationales Verbot der CO₂-Betäubung bei Schweinen zu schaffen (dazu 1.). Des Weiteren hat auch die EU selbst die

Möglichkeit, die VO (EG) Nr. 1099/2009 so anzupassen, dass die bislang noch in Anhang I VO (EG) Nr. 1099/2009 aufgeführte Betäubungsmethode „Kohlendioxid in hoher Konzentration“ gestrichen wird und eine CO₂-Betäubung von Schweinen mittels dieser Methode in sämtlichen Mitgliedstaaten nicht mehr zulässig ist (dazu 2.).

1. NATIONALES VERBOT DER CO₂-BETÄUBUNG DURCH DIE BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

Einige EU-Verordnungen enthalten sogenannte „Opting-Up-Vorschriften“, die den Mitgliedstaaten ausdrücklich das Recht einräumt, für rein nationale Sachverhalte strengere Regelungen, bessere Regelungen für die Tiere zu erlassen. Unter solch einer Opting-Up-Vorschrift könnte jeder Mitgliedstaat für sich beispielsweise dieses besonders tierquälerische Betäubungsverfahren für sein Hoheitsgebiet verbieten. Solch eine bessere Regelung für die Tiere lässt die VO (EG) Nr. 1099/2009 mit Art. 26 Absatz 2 nur für bestimmte Bereiche zu:

„Art. 26 (2): Die Mitgliedstaaten können nationale Vorschriften, mit denen ein umfassenderer Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung als in dieser Verordnung vorgesehen sichergestellt werden soll, in folgenden Bereichen erlassen:

- a. die Tötung von Tieren und damit zusammenhängende Tätigkeiten außerhalb eines Schlachthofs;*
- b. die Schlachtung von Farmwild im Sinne von Anhang I Nummer 1.6 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 einschließlich von Rentieren und damit zusammenhängende Tätigkeiten;*
- c. die Schlachtung von Tieren gemäß Artikel 4 Absatz 4 und damit zusammenhängende Tätigkeiten.“ [Schächten]*

Die Betäubungsmethoden in Anhang I der VO (EG) Nr. 1099/2009 fallen nicht unter diese Opting-Up-Klausel des Art. 26 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1099/2009.

Für die Betäubungsmethoden gibt es jedoch mit Art. 26 Abs. 3 VO (EG) Nr. 1099/2009 eine sogenannte Deckelungsklausel, die es den Mitgliedstaaten durchaus ermöglicht, nationale strengere Vorschriften auch zu den Betäubungsverfahren zu schaffen, diese aber von einer Genehmigung der EU abhängig gemacht werden:

Art. 26 Abs. 3 VO (EG) Nr. 1099/2009 besagt:

„Art. 26 (3) Hält ein Mitgliedstaat es auf der Grundlage neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse für erforderlich, Maßnahmen zu ergreifen, mit denen in Bezug auf die Betäubungsverfahren ein umfassenderer Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung sichergestellt werden soll, so setzt er die Kommission über die vorgesehenen Maßnahmen in Kenntnis.

Innerhalb eines Monats ab ihrer Unterrichtung muss die Kommission den in Artikel 25 Absatz 1 genannten Ausschuss mit dieser Frage befassen und die betreffenden nationalen Maßnahmen auf der Grundlage eines Gutachtens der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und gemäß dem Verfahren des Artikels 25 Absatz 2 genehmigen oder ablehnen.

Hält die Kommission dies für angezeigt, so kann sie auf der Grundlage der genehmigten nationalen Maßnahmen gemäß Artikel 4 Absatz 2 Änderungen von Anhang I vorschlagen.“

Die in Art. 26 Abs. 3 UA 1 VO (EG) Nr. 1099/2009 genannte „Maßnahme“ kann z. B. ein nationales Verbot der CO₂-Betäubung sein. Die von dem Mitgliedstaat für erforderlich gehaltene Maßnahme muss mit neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen begründet werden und muss die EU-Kommission über diese Maßnahme unterrichten.

Die Kommission hat nach dieser Unterrichtung einen Monat Zeit und prüft dies – unter Einbindung der Kommission gem. Art. 25 VO (EG) Nr. 1099/2009 und der EFSA –, und

bescheidet die Maßnahme sodann, d. h. sie genehmigt solch ein nationales Verbot, oder sie lehnt es ab.

Die Bundesrepublik Deutschland könnte hier also folgendermaßen verfahren:

- Sie muss die EU-Kommission von ihrer Absicht, die entsprechende Regelung (Verbot der CO₂-Betäubung) nachträglich für ihr Hoheitsgebiet zu erlassen, informieren;
- sie muss ihre Regelungsabsicht mit neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen begründen – und kann durchaus anregen, dass auch die VO (EG) Nr. 1099/2009 ebenfalls dahingehend geändert wird, m. a. W., das in Anhang I VO (EG) Nr. 1099/2009 noch aufgeführte zulässige Betäubungsverfahren „Kohlendioxid in hoher Konzentration“ zu streichen;
- und sie muss jedenfalls mit der endgültigen Inkraftsetzung der neuen Regelung warten, bis die EU-Kommission sie nach Befassung des Ausschusses für Lebensmittelkette und Tiergesundheit und auf der Grundlage eines EFSA-Gutachtens genehmigt hat.

Lehnt die EU dies ab, ist solch ein nationales Verbot nicht möglich.

So ist Deutschland bisher nicht vorgegangen, trotz vieler wissenschaftlicher Erkenntnisse, die das Leid der Tiere mit der Darstellung der Symptome bei der Durchführung der CO₂-Betäubung darstellen und auf alternative Betäubungsverfahren hinweisen (vgl. für einen Überblick Sindhoj/Bark, Review: Potential alternatives to high-concentration carbon dioxide stunning of pigs at slaughter, *Animal*, Jan. 2021; Hirt/Maisack/Moritz/Felde, *TierSchG Kommentar*, 4. Aufl. 2023, Art. 4 VO (EG) Nr. 1099/2009 Rn. 49-61 m. w. N.).

Auch die Bundesrepublik Deutschland ist, ähnlich wie die EU mit Art. 13 AEUV, verpflichtet, den Tierschutz fortzuentwickeln und tierschützende Vorschriften zu schaffen. Aus dem Staatsziel Tierschutz in Art. 20a GG folgen nicht nur eine Schutzpflicht, sondern auch ein

Optimierungsgebot und verfahrensrechtliche Pflichten bei der Schaffung eigener und der Mitwirkung an EU-Tierschutzvorgaben (überblicksartig *Hirt/Maisack/Moritz/Felde*, TierSchG Kommentar, 4. Aufl. 2023, Art. 20a GG Rn. 5-40).

2. ÄNDERUNG DES ANHANG I VO (EG) NR. 1099/2009 DURCH DIE EU

Die EU-Kommission kann, wenn sie diese nationale Regelung (Verbot bzw. Streichung des Betäubungsverfahrens „Kohlendioxid in hoher Konzentration“) für „angezeigt“ hält, auch selbst eine Änderung der VO (EG) Nr. 1099/2009 anstreben und das Verfahren darin – für alle anderen Mitgliedstaaten verbindlich – vorschlagen, zu verbieten, siehe Art. 26 Abs. 3 a. E. VO (EG) Nr. 1099/2009:

„Hält die Kommission dies für angezeigt, so kann sie auf der Grundlage der genehmigten nationalen Maßnahmen gemäß Artikel 4 Absatz 2 Änderungen von Anhang I vorschlagen.“

Auch Art. 4 Abs. 2 UA 1 VO (EG) Nr. 1099/2009 sieht ausdrücklich eine Änderungsmöglichkeit der Betäubungsverfahren vor, um dem wissenschaftlichen und technischen Fortschritt Rechnung zu tragen:

„Anhang I kann nach dem Verfahren gemäß Artikel 25 Absatz 2 auf Grundlage einer Stellungnahme der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit geändert werden, um dem wissenschaftlichen und technischen Fortschritt Rechnung zu tragen.“

IV. TIERSCHONENDERE ALTERNATIVEN

Tierschonendere Alternativen zur Methode „Kohlendioxid in hoher Konzentration“ sind:

1. Betäubung von Schweinen in 95% Argon (das entspricht ca. 1% Restsauerstoff); kann mit der Einhaltung eines Intervalls von 20 Sekunden zwischen Auswurf und Stechen gerechnet werden, so wird eine Expositionsdauer von > 180 Sekunden für erforderlich und ausreichend gehalten; und bei einem längeren Intervall soll die Expositionsdauer > 210 Sekunden betragen.
2. Einleitung der Betäubung in 90-95% Argon während einer Expositionsdauer von 60 Sekunden, jedenfalls aber mehr als 40 Sekunden; daran anschließend Vertiefung der Betäubung durch Einbringung in eine 80-90%ige CO₂-Atmosphäre während einer Expositionsdauer von 120 Sekunden; bei Einhaltung eines Intervalls zwischen Auswurf und Stechen von 20 Sekunden soll auch eine Verweilzeit von 60 Sekunden in der CO₂-Atmosphäre ausreichen.
3. Argonbetäubung während einer Expositionsdauer von 100-120 Sekunden; unmittelbar anschließend elektrische Herzdurchströmung und Auslösung von Herzkammerflimmern, um so die Betäubung irreversibel zu gestalten (vgl. *Machold/Troeger/Moje*, Fleischwirtschaft 2003, 109, 112, 113).
4. Betäubung mittels Elektrozange (Elektrobetäubung); dieses Verfahren ist ein klassisches und – wenn korrekt durchgeführt – wirksames Verfahren, um Schweine unter Vermeidung der erheblichen und länger anhaltenden Schmerzen und Leiden, die ihnen unter der CO₂-Betäubung zugefügt würden, zu betäuben.

V. FAZIT UND FORDERUNG

Aufgrund der Offensichtlichkeit der Zufügung von erheblichen und länger anhaltenden Schmerzen und Leiden bei vielen Millionen Tieren jährlich sind Deutschland, aber auch die EU bereits aufgrund ihrer grundlegenden Verpflichtungen aus Art. 20a GG und Art. 13 AEUV

zur Verbesserung des Tierschutzes verpflichtet, die CO₂-Betäubung aufgrund der bereits seit vielen Jahren vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnisse über das immense Leid der Tiere zu Gunsten der bereits vorhandenen, tierschonenderen, Alternativen abzuschaffen.

Die EU muss die äußerst schmerzhaft und leidensträchtige CO₂-Betäubung auch deswegen aus der Liste der zulässigen Betäubungsverfahren streichen, um die eklatanten Widersprüche innerhalb ihrer VO (EG) Nr. 1099/2009 zu beseitigen, die in Art. 3 Abs. 1 vorsieht, dass bei der Tötung und damit zusammenhängenden Tätigkeiten die Tiere von jedem vermeidbarem Schmerz, Stress und Leiden verschont werden und die in Art. 2 Buchstabe f) eine Betäubung als „jedes bewusst eingesetzte Verfahren, das ein Tier ohne Schmerzen in eine Wahrnehmungs- und Empfindungslosigkeit versetzt, einschließlich jedes Verfahrens, das zum sofortigen Tod führt“ definiert.

Berlin, der 18. August 2024

Dr. Barbara Felde
Stellvertretende Vorsitzende